

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Abkürzungen

BWA	-	Bundeswahlausschuss
BWL	-	Bundeswahlleiter
LWA	-	Landeswahlausschuss
LWL	-	Landeswahlleiter
KWA	-	Kreiswahlausschuss
KWL	-	Kreiswahlleiter
LRat	-	Landrat
Gem.	-	Gemeindebehörde (Amtdirektor / hauptamtlicher Bürgermeister)
WV	-	Wahlvorsteher
BVerfG	-	Bundesverfassungsgericht
BWG	-	Bundeswahlgesetz
BWO	-	Bundeswahlordnung
WprG	-	Wahlprüfungsgesetz
V.v.25.3.1994	-	Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281)

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
vor dem Wahltag 26.09.2003 (18 Jahre)	letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 BWG	Gem.
rechtzeitig	1. Beschaffung der Formblätter für die Anträge für außerhalb des Wahlgebietes lebende Wahlberechtigte zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag (Anlage 2 BWO) nebst den Merkblättern (noch Anlage 2 BWO)	§ 88 Abs. 3 BWO	BWL
	2. Berufung der Beisitzer des Bundeswahlausschusses, Landeswahlausschusses und Kreiswahlausschusses sowie einer gleichen Zahl von Stellvertretern	§ 4 Abs. 1 BWO	BWL LWL KWL
	Beschaffung der in § 88 Abs. 2 BWO aufgeführten Vordrucke und Formblätter durch den Landeswahlleiter, soweit nicht im einzelnen Land eine Sonderregelung getroffen wurde	§ 88 Abs. 2 BWO	LWL
nach der Bestimmung des Wahltages	Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge sowie gleichzeitiger Hinweis darauf, dass die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch die Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter zu erfolgen hat	§ 32 BWO	LWL KWL
rechtzeitig	1. ggf. Anordnung über die Bildung der Wahlorgane zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für jeden Landkreis innerhalb des Wahlkreises	§ 8 Abs. 1 und 3 BWG § 2 Abs. 1 V v. 25.3.1994	KWL
	2. Beschaffung der in § 88 Abs. 1 BWO aufgeführten Stimmzettel, Vordrucke, Formblätter und Briefwahlunterlagen	§ 88 Abs. 1 BWO	KWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	3. ggf. Entscheidung über die Anzahl der im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 BWG zu bildenden Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 2 BWO	KWL
	4. Beschaffung der erforderlichen Vordrucke, soweit nicht die Lieferung durch eine andere Stelle übernommen wird	§ 88 Abs. 4 BWO	Gem.
	5. Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 2 Abs. 3 BWG §§ 12, 13 BWO	Gem. KWL
	6. Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 Abs. 3 BWO	Gem.
	7. Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 17 Abs. 1 BWG §§ 14 bis 17 BWO	Gem.
	8. Ernennung der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter	§ 9 Abs. 1 BWG § 6 Abs. 1, § 7 BWO i.V.m. § 2 Abs. 1 V v. 25.3.1994	Gem. KWL
	9. Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände	§ 9 Abs. 2 BWG § 6 Abs. 2, § 7 BWO i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 V v. 25.3.1994	Gem. KWL LRat
	10. Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl	§§ 46, 61 bis 64, 74 Abs. 3 BWO	Gem. KWL
	11. Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten vor einem beweglichen Wahlvorstand	§§ 8, 61 bis 64 BWO	Gem.
21.06.2021 (97. Tag) 18 Uhr	letzter Tag für die Beteiligungsanzeige von Parteien, die im 19. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag nicht entsprechend vertreten sind	§ 18 Abs. 2 BWG	BWL
09.07.2021 (79. Tag)	1. letzter Tag für die verbindliche Feststellung durch den Bundeswahlausschuss - welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, - welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind	§ 18 Abs. 4 BWG	BWA

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	2. Verkündung und öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter	§ 33 Abs. 3 BWO	BWL
13.07.2021 (75. Tag)	letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim Bundesverfassungsgericht gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert	§ 18 Abs. 4a BWG	
unverzüglich nach Eingang des jeweiligen Wahlvorschlages	1.a) Übersendung von je einem Abdruck der eingereichten Landeslisten an den Bundeswahlleiter	§ 40 Abs. 1 BWO i.V.m. § 19 BWG	LWL
	b) unverzügliche Prüfung der eingereichten Landeslisten	§ 27 Abs. 5 BWG i.V.m. § 25 Abs. 1 BWG § 40 Abs. 1 BWO	LWL
	c) sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die Vertrauensperson	§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 1 BWG	LWL
	2.a) Übersendung von je einem Abdruck der eingereichten Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Bundeswahlleiter und den Landeswahlleiter	§ 35 Abs. 1 BWO	KWL
	b) unverzügliche Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge	§ 25 Abs. 1 BWG § 35 Abs. 1 BWO	KWL
	c) sofortige Aufforderung zur Mängelbeseitigung an die Vertrauensperson	§ 25 Abs. 1 BWG	KWL
19.07.2021 (69. Tag) 18 Uhr	letzter Termin - für die schriftliche Einreichung von Landeslisten beim Landeswahlleiter sowie von Kreiswahlvorschlägen beim Kreiswahlleiter - zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen	§ 19 BWG § 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 1 und 2 BWG	LWL KWL LWL KWL
29.07.2021 (59. Tag)	letzter Tag für eine im Wahlverfahren zu berücksichtigende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die eingelegten Beschwerden von Parteien oder Vereinigungen gegen die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert. Bis zur Entscheidung des BVerfG, jedoch längstens bis zu diesem Tag ist eine beschwerdeführende Partei oder Vereinigung wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.	§ 18 Abs. 4a BWG	BVerfG
30.07.2021 (58. Tag)	1.a) bis zur Zulassung der Landeslisten an diesem Tag letzter Termin - für die Zurücknahme und Änderung von Landeslisten - für die Mängelbeseitigung bei an sich gültigen Landeslisten	§ 27 Abs. 5 i.V.m. §§ 23, 24, 25 Abs. 2 und 3 BWG	LWA
	b) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landeslisten	§ 28 Abs. 1 BWG	LWA

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	c) Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter	§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 5 BWO	LWL
	d) Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses und ihrer Anlagen an den Bundeswahlleiter	§ 41 Abs. 2 BWO	LWL
	2.a) bis zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge an diesem Tag letzter Termin - für die Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen - für die Mängelbeseitigung bei an sich gültigen Kreiswahlvorschlägen	§§ 23, 24 BWG, § 25 Abs. 2 und 3 BWG	KWL
	b) Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen	§ 26 Abs. 1 BWG	KWA
	c) Bekanntgabe der Entscheidung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter	§ 36 Abs. 5 BWO	KWL
	d) Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 36 Abs. 7 BWO	KWL
	3. frühester Termin für die Ausstellung von Wahlscheinen; Ausgabe der Briefwahlunterlagen erst, wenn Stimmzettel vorliegen	§ 28 Abs. 1 BWO	Gem.
02.08.2021 (55. Tag)	1. letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss - durch den Bundeswahlleiter, den Kreiswahlleiter oder die Vertrauensperson eines Kreiswahlvorschlages gegen die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages - durch den Bundeswahlleiter oder den Kreiswahlleiter gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 1 BWO	BWL KWL
	2. letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss - durch den Landeswahlleiter oder die Vertrauensperson einer Landesliste gegen die Zurückweisung einer Landesliste - durch den Landeswahlleiter gegen die Zulassung einer Landesliste	§ 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 1 BWO	LWL
05.08.2021 (52. Tag)	1. letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Landeslisten	§ 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 2 BWO	BWA BWL
	2. anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter	§ 42 Abs. 3 BWO	BWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	3. letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen	§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 3 BWO	LWA LWL
	4. anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter; Mitteilung der Entscheidung an den Bundeswahlleiter	§ 37 Abs. 3 BWO	LWL
09.08.2021 (48. Tag)	1. letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter	§ 28 Abs. 3 BWG § 43 Abs. 1 BWO	LWL
	2. Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter	§ 43 Abs. 2 BWO	LWL
	3. letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 26 Abs. 3 BWG § 38 BWO	KWL
unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung durch den LWL	Herstellung der Stimmzettel und Aushändigung an die kreisfreien Städte, Verbandsgemeinde, Ämter und amtsfreien Gemeinden durch den Kreiswahlleiter und Übersendung von drei Stimmzettelmustern an den Landeswahlleiter	§ 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO	KWL
15.08.2021 (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis	§ 16 Abs. 1 BWO	Gem.
02.09.2021 (24. Tag)	letzter Tag für die Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	§ 20 Abs. 1 BWO	Gem.
05.09.2021 (21. Tag)	1. letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§ 19 Abs. 1 BWO	Gem.
	2. letzter Tag zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte	§ 18 Abs. 1 BWO	Gem.
06.09.2021 (20. Tag)	Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis und der Einspruchsfrist	§ 17 Abs. 1 BWG § 22 Abs. 1 BWO	Gem.
10.09.2021 (16. Tag)	Ende der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis und der Einspruchsfrist	§ 17 Abs. 1 BWG § 22 Abs. 1 BWO	Gem.
13.09.2021 (13. Tag)	letzter Tag für die Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen und Truppenteile im Gemeindebezirk zur Belehrung der Insassen und Bediensteten oder Soldaten über die Beschaffung von Wahlscheinen	§ 29 Abs. 2 und 3, § 66 Abs. 4 und 5 BWO	Gem.
16.09.2021 (10. Tag)	letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheines	§ 22 Abs. 4, § 31 BWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
18.09.2021 (8. Tag)	1. letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheines bei der Gemeindebehörde	§ 22 Abs. 5, § 31 BWO i.V.m. § 22 Abs. 4 BWO	KWL
	2. letzter Tag für die Anforderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Bediensteten von Leitungen der Einrichtungen mit Sonderwahlbezirk für die Stimmabgabe vor dem beweglichen Wahlvorstand	§ 29 Abs. 1 BWO	Gem.
20.09.2021 (6. Tag)	spätester Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde	§ 48 Abs. 1 BWO	Gem.
ab 20.09.2021 (6. Tag)	Vorbereitung für die Bildung der Briefwahlvorstände		
	- Prüfung nach der Zahl der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände bzw. die Anzahl der Beisitzer ausreicht	§ 7 Nr. 2 BWO	KWL
	- Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume im Falle einer Anordnung	§ 7 Nr. 3 BWO	KWL Gem.
	- Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 BWO	KWL
	- Unterrichtung und Hinweis auf die Pflichten der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 6 Abs. 3 und 4 BWO	KWL Gem.
22.09.2021 (4. Tag)	letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheines	§ 22 Abs. 5, § 31 BWO	KWL
23.09.2021 (3. Tag)	1. frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 24 Abs. 1 BWO	Gem.
	2. sofortige Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter oder an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde, sofern die ggf. versendende Behörde nicht selbst dafür zuständig ist	§ 28 Abs. 9 BWO	Gem.
24.09.2021 (2. Tag) 18 Uhr	letzter Tag für die Beantragung von Wahlscheinen von Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 27 Abs. 4 BWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
25.09.2021 (Tag vor der Wahl)	1. letzter Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 24 Abs. 1 BWO	Gem.
	2. sofortige Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an den Kreiswahlleiter oder an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde, sofern die ggf. versendende Behörde nicht selbst dafür zuständig ist	§ 28 Abs. 9 BWO	Gem.
Wahltag bis 15 Uhr	1. letzter Termin - für die Anforderung von Briefwahlunterlagen durch Wahlscheininhaber	§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 1 BWO	Gem.
	- für Wahlscheinanträge von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und plötzlich Erkrankten	§ 27 Abs. 4 BWO	Gem.
	2. sofern eine andere Gemeinde die Briefwahl durchführt, Zuleitung der Nachträge zum Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie aller bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe im Verlauf des Vormittag, bis 12 Uhr	§ 28 Abs. 9, § 74 Abs. 4 BWO	Gem.
Wahltag nach 18 Uhr	1.a) Meldung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde	§ 71 Abs. 1 BWO	WV Gem.
	b) Zusammenfassung der Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde durch die Gemeindebehörde und Meldung an den Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter, sofern in der Gemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet sind	§ 71 Abs. 7 BWO	
	2. Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis nach den Schnellmeldungen durch den Kreiswahlleiter und Mitteilung an den Landeswahlleiter auf schnellstem Wege	§ 71 Abs. 3 BWO	KWL
	3. Ermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses im Land nach den Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter und Meldung an den Bundeswahlleiter	§ 71 Abs. 4 BWO	LWL
	4. Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter und die Wahlleiter in den Ländern, Wahlkreisen und Kommunen	§ 71 Abs. 5 und 6 BWO	BWL LWL KWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
nach dem Wahltag			
schnellstmöglich	Übersendung der Wahlniederschriften mit den Anlagen und der Zusammenstellung nach Anlage 30 BWO durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 72 Abs. 3, § 75 Abs. 6 BWO	Gem.
unverzüglich nach Erhalt der Wahlniederschriften	1. Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter	§ 76 Abs. 1 BWO	KWL
etwa bis 01.10.2021	2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung	§ 41 BWG	KWA
	3. mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter	§ 76 Abs. 5 BWO	KWL
	4. Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Weg an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 76 Abs. 8 BWO	KWL
	5. Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisabgeordneten mit dem Hinweis, dass nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den BWA die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt wird und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss	§ 41, § 45 Abs. 1 BWG, § 76 Abs. 7 BWO	KWL
nach der Sitzung des KWA	öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers	§ 79 Abs. 1 Nr. 1, § 86 Abs. 1 BWO	KWL
danach	1.a) Prüfung der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land durch den Landeswahlleiter	§ 77 Abs. 1 BWO	LWL
	b) Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung	§ 42 Abs. 1 BWG § 77 Abs. 2 BWO	LWA
	c) mündliche Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses für das Land durch den Landeswahlleiter	§ 77 Abs. 3 BWO	LWL
	2. Mitteilung an den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Deutschen Bundestages, ob und von wem eine Ablehnung der Wahl eingegangen ist	§ 76 Abs. 9 BWO	LWL
	3. Prüfung der Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und Zusammenstellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter	§ 78 Abs. 1 BWO	BWL

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4.a) Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Landeslistenwahl im Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung	§ 42 Abs. 2 BWG § 78 Abs. 2 BWO	BWA
	b) mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter	§ 78 Abs. 3 BWO	BWL
	c) Mitteilung des Bundeswahlleiters an die Landeswahlleiter, welche Landeslistenbewerber gewählt sind	§ 78 Abs. 5 BWO	BWL
nach der Mitteilung durch den BWL	Benachrichtigung der vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber mit dem Hinweis, dass nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses durch den BWA die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt wird und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss	§ 42 Abs. 2 BWG § 80 BWO	LWL
nach der Sitzung des LWA	1. öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	§ 79 Abs. 1 Nr. 2, § 86 Abs. 1 BWO	LWL
	2. Übersendung einer Abschrift dieser Bekanntmachung an den Bundeswahlleiter	§ 79 Abs. 2 BWO	LWL
nach der Sitzung des BWA	1. öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für das Wahlgebiet nach der Zahl der Stimmen und Sitze sowie der Namen der gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	§ 79 Abs. 1 Nr. 3, § 86 Abs. 1 BWO	BWL
	2. Übersendung einer Abschrift dieser Bekanntmachung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Bundeswahlleiter	§ 79 Abs. 2 BWO	BWL
zwei Monate nach dem Wahltag	spätester Termin für einen Einspruch gegen die Wahl durch den Bundeswahlleiter bei Verletzung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes	§ 81 Abs. 1 BWO § 2 WPrG	BWL